Bearbeitungsstand: ___________ (KW: ____)

lfd. Nr. Dokument:

lfd. Haufwerk-/ ID-Nummer (unter Berücksichtigung der örtlich vorgenommen Nummerierung)	Auf welcher Fläche findet Zwischenlagerung zur Bereitstellung / Abholung statt	Handelt es sich bei dem gebildeten HW um A) Boden oder B) Bauschutt (Abschätzung Anteil Fremdbestandteile 10-Masse % gem. Bodengutachter AG)		Ist Haufwerk seitens AN ortsfest mit entsprechender Listen - ID Nummer gekennzeichnet		Ist vertragsgerechte HW-Abdeckung / abfallrechtlich erforderliche Lagerung seitens AN erfolgt		Ist HW zur Beprobung seitens AN / BOL freigegeben (Kubatur max. 500m3)		Liegt Nachweis der Zertifizierung / Akkreditierung der Überwachungs- und Untersuchungsstelle gem. einschlägigen Vorschriften vo		Seitens Bodengutachter geschätzte Kubatur (m3) des HW zum Zeitpunkt der Probenahme	Datum der Probenahme / Name Bodengutachter		Sind seitens Bodengutachter Rückstellproben genommen worden	
		A) Boden	B) Bauschutt	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja / Beleg vom	Nein		Datum	Name	Ja	Nein

Allgemeine vertraglich verpflichtende Grundsätze und Hinweise zur Beachtung:

Abfallerzeuger und - besitzer sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 7 (2) KrWG) verpflichtet, ihre mineralischen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Eine Beauftragung Dritter mit der Erfüllung der Entsorgung ist möglich, die Verantwortung für die ordnungsge

1.) Oberboden („Mutterboden"), kulturfähiger Unterboden (zum Beispiel „Rotlage“) und Untergrund sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen. Bei einer Zwischenlagerung sind sie getrennt voneinander und von sonstigem Material (zum Beispiel Bauschutt) zu lagern.

2.) Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lagerung von nicht deklarierten Boden und Lagern von Boden der Einbauklasse größer Z1.2 nicht über einen längeren Zeitraum (als 6 Monate) auf ein und derselben Stelle / Fläche geschieht! Andernfalls muss sich der AN im Einzelfall eine Anlagengen

3.) Für die Wieder-Verwertung von Bodenmaterial (Ersatzbaustoff) in technischen Bauwerken (zum Beispiel Auffüllungen) sind die Zuordnungswerte der LAGA M20 (1997) einschlägig (Hinweis: ab 01.08.2023 Einführung Ersatzbaustoffverordnung!). Bei Einhaltung der Z 0-Werte (bzw. BM-0) ist in der

4.) Unter Boden zählt reiner Boden oder Boden-Bauschutt-Gemisch mit Bauschuttanteil <=10% !
Ist der Anteil >10%, ist laut Bundesgesetzblatt dieser Abfall als Bauschutt einzustufen.
Bei Boden/ Bauschutt-Gemischen sollen Boden und Bauschutt für die Beprobung durch Absiebung getrennt werden. Ist dies nicht möglich (zum Beispiel bei bindigen Böden), sind der Boden- und Bauschuttanteil in der Regel jeweils separat zu beproben und das Haufwerk nach dem höher belasteten

5.) Wird Bodenmaterial / Bauschutt als gefährlich eingestuft, besteht auf Grundlage der Nachweisverordnung eine Nachweispflicht für die ordnungsgemäße Entsorgung (Elektronisches Abfallnachweisverfahren, „eANV“). Die Feststellung der Gefährlichkeit trifft der Abfallerzeuger.
In dem Fall sind die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmung (Sicherheitsverpflichtung des AN ggü seinem Personal) und den TRSG beachtlich.

6.) Nach den einschlägigen, rechtlichen Regularien ergibt sich der allgemeine Grundsatz, dass eine Vermischung oder Verdünnung von verschieden belasteten Bereichen mit dem Ziel, die Abfallannahmekriterien für die nachgeschalteten Entsorgungswege zu erreichen, nicht zulässig ist und je nach E

7.) Die Kubatur der einzelnen Haufwerke darf i. d. R. maximal 500 m3 betragen. Zur Begrenzung von Entsorgungsrisiken können für eine gemeinsame Beprobung und Entsorgung auch deutlich kleinere Haufwerke erforderlich werden.

Analyse-Ergebnisse (nach EPP, DEPV, LAGA, EBV) / Gutachtennummer - Bericht vom							Ist das Bodenmaterial / Bauschutt als gefährlicher Abfall deklariert - wenn ja, welcher Abfallschlüssel gem. AVV(*)			seitens AG geplanter Entsorgungsweg des Bodenmaterials		seitens AN geplanter Entsorgungsweg des Bodenmaterials		**Welche Art der Verwertung ist vorgesehen**					sind zur Abrechnung der Einbaumengen ggf. erforderliche Auflockerungsfaktoren bestimmt und von AG BOL und AN einvernehmlich anerkannt		Datum Beginn der Verwertung
EPP	**LAGA**	**DepV**	**EBV**	**Bericht vom:**	**Bericht - Nr.:**	**Abfallschlüssel gem. AVV**	Ja	Nein	Abfallschlüssel gem. AVV(*)	V - Verwertung	B - Beseitigung	V - Verwertung	B - Beseitigung	Einbau in technischen Bauwerke (gem. LAGA M 20 - 1997)	Einbau in technischen Bauwerke (gem. EBV)	Verfüllung von Gruben, Brücken und Tagebauen (gem. Verfüll-Leitfaden)	Aufbereitung / Recycling gem. EBV (ggf. unter Beachtung RC-Leitfaden i. V. mit ZTV wwG-StB By)	Auf -und Einbringen von Material auf und in eine durchwurzel-bare Bodenschicht (gem. BBodSchV)	Ja	Nein	

mäße und schadlose Verwertung obliegt aber weiterhin dem Erzeuger und Besitzer der Abfälle (§ 22 KrWG).

ehmigung gem. den einschlägigen Anforderungen der AwSV einholen.

Regel ein uneingeschränkter Einbau des Materials vor Ort möglich.

Anteil einzustufen. Ob bei geringen Bauschuttanteilen die Beprobung des Bauschutts notwendig ist, entscheidet der Gutachter. Etwaige Fremdbestandteile, kontaminierte Anteile oder erkannte Hot Spots sind soweit möglich ebenfalls abzutrennen

Einzelfall eine Orndungswidrigkeit darstellt!

Dokumentationsunterlage
zur bodenschutz- und abfallrechtlichen Einordnung und Nachweisführung

Bodentechnische Bewertung

V - Verwertung

Nennung Einbauort-/ stelle der Verwertung	Soll das Bodenmaterial vor einer Verwertung aufbereitet werden - wenn ja wie			Ist für den geplanten Einbauort Nachweis zur vorgesehenen Verwertung nach LAGA, bzw. EBV vorliegend / wer ist Eigentümer der Verwergungsstelle / Genehmigung Eigentümer vorliegend					Ist die Nennung der Beseitigungsstellen / Fachbetriebe vorab (vor Beginn der Beseitigungskampagne) seitens AN erfolgt		Liegen Wiegescheine nach Verwertung gem. EPP durch den AN vor / Wiegeschein - Nummern			Liegen Anlagengenehmigungen der gewählten Beseitigungsfachbetriebe ggf. gem.LAGA, Eckpunktepapier und / oder BdSchV für das eingestufte Material vor		Liegt AN/VE vor (hat der Anlagenbetreiber das Bodenmaterial angenommen)	
	Ja	Nein	Art der Aufbereitung (z. B. Bodenverbesserung, RC)	Ja	Nein	Eigentümer	Genehimigung zum Einbau durch Eigentümer erteilt		Ja	Nein	Ja	Nein	Wiegeschein - Nummern	Ja	Nein	Ja	Nein

B - Beseitigung															Kubatur (m3) des HW zum Beginn der Entsorgung / Aufmaß durch BOL und AN erfolgt / Datum	Welche Fuhrunternehmer sind seiten AN eingesetzt / sind diese für abfallrechtliche Entsorgung zugelassen	Dauer der Zwischenlagerung zur Bereitstellung / Abholung (von - bis)
Welche Deponie ist für die Beseitigung vorgesehen	Liegen die für eine Annahmekontrolle des gewählten Anlagenbetreibers eforderlichen Dokumentationen vor: - Name und Anschrift des Beförderers - Mass und Herkunft des angelieferten Materials- Abfallschlüssel gem. AVV- Bezeichnung der Baumaßnahme- organoleptische Prüfung des Materials	Liegt AN/VE vor - hat Deponiebetreiber das Bodenmaterial angenommen		Liegen die Wiegescheine nach Beseitigung durch den AN vor / Wiegeschein- Nr.			Ist Nennung der Beseitigungsstellen vor Beginn der Beseitigungskampagne seitens AN erfolgt		Liegen Anlagengenehmigungen der gewählten Beseitigungsfachbetriebe gem. Deponieverordnung für das eingestufte Material vor		Liegen Nachweise / Anlagengenehmigungen des seitens AN gewählten Abfallfachbetriebe ggf. gem. TRSG vor		Liegen die Abfallschlüssel gem. AVV vor Beseitigung vor				
		Ja	Nein	Ja	Nein	Wiegeschein - Nummern	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein			